

Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	<u>Mehrwertsteuer in Portugal</u>
Datum:	09.12.2009
Land:	Portugal
Produktkategorie:	Artikel
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Kampf, Ruf: 0221/2057-415

Mehrwertsteuer in Portugal

Köln (gtai) - Die Imposto sobre o Valor Acrescentado (Gesetzesdekret Nr. 394B/84 vom 26. Dezember, zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr. 122/2009 vom 21. Mai, sowie Gesetzesdekret Nr. 290/92 vom 28. Dezember, zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr. 102/2008 vom 20. Juni) entspricht dank europäischer Rechtsangleichung weitgehend der deutschen Umsatzsteuer.

Imposto sobre o Valor Acrescentado (IVA) - Mehrwertsteuer

Das Gesetz kennt drei verschiedene Tatbestände: die "Lieferungen und Dienstleistungen", die "Einfuhren" und den "innergemeinschaftliche Erwerb". Bei Verwirklichung eines der drei Sachverhalte wird die ausführende Person grundsätzlich steuerpflichtig und muss Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen.

Die Mehrwertsteuer als indirekte Verbrauchsteuer soll den Steuerpflichtigen jedoch nicht in seiner wirtschaftlichen Betätigung belasten. Daher ist er als Unternehmer gehalten, die Steuer seinen Kunden in Rechnung zu stellen, die somit - wirtschaftlich gesehen - die faktischen Steuerpflichtigen sind.

Die Steuerpflicht ist aber nur ein Teil der Belastung für einen Unternehmer. Wer wirtschaftlich tätig ist, muss in der Regel als Teil einer Produktionskette selbst Waren erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ist also Kunde, dem seinerseits Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird. Um ihn von dieser Last zu befreien, ist er daher berechtigt, diese Steuer von seiner eigenen Steuerschuld abzuziehen (Vorsteuerabzug).

Der quantitativ bedeutendste Steuertatbestand ist die von Unternehmern im Rahmen ihres Unternehmens in Portugal entgeltlich ausgeführte Lieferung von Gegenständen oder Leistung von Diensten. In Portugal ausgeführt bedeutet bei einer Lieferung regelmäßig, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer oder im Fall der Beförderung oder des Versands zu Beginn in Portugal befindet.

Eine Ausnahmeregel hierzu stellt jedoch die sogenannte Versandhandelsregelung auf, nach der unter gewissen Bedingungen von Portugal aus nach einen anderen Mitgliedstaat der EU versandte Waren bei Überschreitung der dort gültigen Lieferschwelle (Deutschland: 100.000 Euro) als dort geliefert gilt (und somit in Portugal von der Besteuerung ausgenommen wird), bzw. von einem anderen Mitgliedstaat der EU aus nach Portugal versandte Ware bei Überschreitung der portugiesischen Lieferschwelle in Höhe von 35.000 Euro als in Portugal geliefert gilt (und damit dort der Mehrwertsteuer unterliegt).

Eine Lieferung gilt bislang in Portugal ausgeführt, wenn der Erbringer dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Ursprungslandprinzip). Allerdings durchbrechen zahlreiche Ausnahmeregelungen dieses Prinzip.

Ab 2010 ist zu unterscheiden zwischen Business-to-Business (B2B) und Business to Consumer (B2C): Im Fall von B2B gilt ab dem nächsten Jahr, dass der Ort des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistungsempfängers als Ort der Dienstleistung gilt (Bestimmungslandprinzip). Im Bereich B2B wird dagegen das Ursprungslandprinzip beibehalten. In beiden Fällen bestehen jedoch weiterhin zahlreiche Ausnahmen.

Der zweite Steuertatbestand ist die Einfuhr von Waren. Hierunter versteht man das Verbringen von aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten stammenden Gegenständen oder Gegenständen mit Herkunft aus Drittländern, die sich nicht in den freien Verkehr überführt befinden (Nichtgemeinschaftsware), in das portugiesische Staatsgebiet.

In freien Verkehr überführt bedeutet, dass in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Der dritte mehrwertsteuerrechtlich bedeutsame Tatbestand ist der sogenannte innergemeinschaftliche Erwerb. Hierunter versteht man - sehr stark vereinfacht - im Wesentlichen den Kauf einer Ware durch einen Unternehmer oder eine juristische Person von einem in einem anderen EU-Mitgliedsland ansässigen und

dort grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmer, dessen innergemeinschaftliche Lieferung ihrerseits dort steuerbefreit ist.

Mit dem Vorliegen eines der drei oben aufgeführten Steuertatbestände wird die Steuerpflicht begründet, sofern nicht eine Steuerbefreiung greift. Eine solche stellt beispielsweise das Statut der Steuerbefreiung (regime de isenção) dar, das unter bestimmten Bedingungen Unternehmer, deren Geschäftsvolumen im vorangegangenen Kalenderjahr 10.000 Euro (bzw. 12.500 Euro beim Einzelhandelsgewerbe natürlicher Personen) nicht überschritten hat, von der Steuerpflicht freistellt.

Darüber hinaus listet das Gesetz eine ganze Reihe bestimmter Lieferungen und Dienstleistungen auf, etwa im Gesundheits-, Bildungs-, Kultur- und Finanzsektor, die ebenfalls steuerbefreit sind.

Gemein ist den vorgenannten Befreiungen jedoch, dass die hiervon Begünstigten im Gegenzug nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Deshalb werden sie auch als "unechte" Steuerbefreiungen bezeichnet, und in den meisten Fällen kann auf Antrag auf ihre Anwendung verzichtet werden.

Demgegenüber behält bei der "echten" Steuerbefreiung, auch Besteuerung zum Nullsatz genannt, der Steuerpflichtige das Recht zum Vorsteuerabzug. Zu diesen zählt die Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, sowie die innergemeinschaftliche Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat (die der Empfänger dort als einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern hat).

Abgesehen von den Steuerbefreiungen sieht das Gesetz in bestimmten Fällen auch noch auf Antrag ein Recht auf Steuervergütung vor, d.h. die Rückerstattung des auf dem Preis einer Ware oder Dienstleistung lastenden Mehrwertsteuerbetrages (der Vorsteuer) an den Erwerber bzw. Dienstberechtigten.

In Betracht kommt eine solche Rückvergütung namentlich für in anderen Mitgliedstaaten mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, die in Portugal weder Unternehmenssitz oder feste Niederlassung haben und auch dort keine Gegenstände lieferten oder Dienstleistungen erbrachten, aber im Rahmen eines Waren- oder Dienstleistungserwerbs Vorsteuer zahlen mussten (z.B. als Teilnehmer einer Messe).

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz in Kontinentalportugal beträgt 20%.

Hinsichtlich bestimmter Waren und Dienstleistungen sieht das Gesetz einen Zwischensteuersatz von 12% bzw. einen reduzierten Steuersatz von 5% vor.

In den Autonomen Regionen Azoren und Madeira beträgt der Normalsteuersatz 14%, der Zwischensteuersatz 8% und der reduzierte Steuersatz 4%.

Impostos Especiais de Consumo (IEC) - Besondere Verbrauchsteuern

Wie auch in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegt eine Reihe von Produkten den Impostos Especiais de Consumo (Gesetzesdekret Nr. 566/99 vom 22. Dezember, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 64-A/2008 vom 31. Dezember).

Diese umfassen die Imposto sobre o Tabaco (IT; Tabaksteuer), die Imposto sobre o Álcool e as Bebidas Alcoólicas (IABA; Steuer auf Alkohol und alkoholische Getränke) sowie die Imposto sobre os Produtos Petrolíferos e Energéticos (ISP; Mineralölsteuer). Die entsprechenden Steuersätze werden jährlich im Haushaltsgesetz neu festgelegt.

Imposto sobre Veículos (ISV) - Fahrzeugzulassungsteuer

Die Imposto sobre Veículos (Gesetzesdekret Nr. 566/99 vom 22. Dezember, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 64-A/2008 vom 31. Dezember) besteuert die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen auf portugiesischem Territorium. Von der Steuer erfasst werden bis auf wenige Ausnahmen alle Typen von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Kleintransportern, Wohnmobilen, Krafträdern, Trikes und Quads.

Steuerschuldner ist der Händler oder die Privatperson, der bzw. die das Fahrzeug in den freien Verkehr bringt, was ordnungsgemäß im Wege einer Zollerklärung über Fahrzeuge (DAV; Declaração Aduaneira de Veículos) erfolgen sollte.

Die ISV ist eine Mengensteuer. Je nach Fahrzeugkategorie dient als Bemessungsgrundlage der Steuer entweder der Hubraum und die Emission von CO₂ oder ausschließlich der Hubraum. Bei Dieselfahrzeugen spielt zudem noch die Partikelbildung eine Rolle. Die entsprechenden Steuertabellen werden jährlich mit dem Haushaltsgesetz aktualisiert.

Gebrauchtwagen, die erstmals in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassen wurden und von dort aus nach Portugal verbracht werden, kommt ein spezieller Steuernachlass in Abhängigkeit zu ihrer bisherigen Nutzungsdauer zugute.

Im Ausland ansässige Personen, die weder einen Beruf noch eine sonstige entgeltliche Tätigkeit in Portugal ausüben, dürfen ihr in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassenes Fahrzeug für einen Zeitraum von maximal 183 Tagen pro Jahr auf portugiesischem Territorium belassen, ohne dass die Steuer erhoben wird. Nur der Eigentümer, ein enger Verwandter oder ein sonstiger Berechtigter, der weder einen Beruf noch eine sonstige entgeltliche Tätigkeit in Portugal ausübt, darf jedoch in diesem Fall das Fahrzeug führen.

Unter gewissen Bedingungen kann auch eine unbefristete Steuerbefreiung oder -minderung beantragt werden, so zum Beispiel im Fall eines Wohnsitzwechsels aus dem Ausland nach Portugal.

Stand: 30.9.09

Verfasser: Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, E-Mail. Philippe.Lafontaine@gmx.de Weiterführende Literatur: Philippe Lafontaine, "Das Steuersystem in Portugal", Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Lissabon 2008

Service: Haben Sie schon unsere Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich "Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht" zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Portugal" ist auf der Website der Germany Trade & Invest abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt>

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>